

## Versorgung der Selbständigen – ein Überblick

Nicht nur Beschäftigte und Arbeitnehmer sind in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert, auch einzelne Gruppen Selbständiger hat der Gesetzgeber der „Fürsorgepflicht“ der Deutschen Rentenversicherung unterstellt und die Pflichtversicherung kraft Gesetzes vorgeschrieben (§ 2 SGB VI).

Studien zeigen auf, dass gerade Solo-Selbstständige besonders von Altersarmut betroffen sind. In den Koalitionsverträgen der letzten Regierungen war deshalb die Einführung einer Vorsorgepflicht für (Jung-)Selbstständige enthalten, die nicht von den bereits bestehenden Pflichtversorgungssystemen erfasst werden.

**Pflichtvorsorge für Selbstständige bleibt Thema!**

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum derzeitigen Stand. Ausführlich befasst sich unser Infoblatt pst 2051 mit der Versorgung Selbständiger.

### Kraft Gesetzes versicherungspflichtige Selbständige:

- Handwerksmeister, eingetragen in die Handwerksrolle A
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Künstler und Publizisten
- Hausgewerbetreibende
- Wird die selbständige Tätigkeit ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer ausgeübt:
  - Selbständige mit nur einem Auftraggeber
  - Lehrer und Erzieher z.B. Fahrlehrer, oder Personen, die an Schulen, Universitäten usw. unterrichten.
  - Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege, z.B. selbständig tätige Masseur und Krankengymnasten, die überwiegend auf ärztliche Anordnung (Rezept) tätig sind.

### Höhe der monatlichen Pflichtbeiträge im Jahr 2025

	Regelbeitrag	Halber Regelbeitrag	Mindestbeitrag einkommensgerecht
Beitragshöhe	696,57 €	348,29 €	103,42 €
Mtl. Einkommen	3.745 €	1.872,52 €	556 €

Bei niedrigeren Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit) können auch einkommensgerechte Beiträge gezahlt werden (Höhe: Mindest- bis Höchstbeitrag).

### Ausnahmen von der Regelbeitragszahlung bestehen für:

- Künstler und Publizisten: Beitrag entsprechend des im Voraus geschätzten Jahresarbeitseinkommens. Der Beitrag wird zur Hälfte vom Künstler/Publizisten getragen; die andere Hälfte entfällt auf die Künstlersozialabgabe, die vom Verwerter getragen wird und einen Bundeszuschuss.
- Hausgewerbetreibende: Beitrag entsprechend Arbeitseinkommen. Der Auftraggeber zahlt die Hälfte.
- Hebammen mit Niederlassungserlaubnis: Beitrag entsprechend dem Arbeitseinkommen bis Beitragsbemessungsgrenze, mind. 40 % der Bezugsgröße (Beitrag 2025: mtl. 1.498 €)
- Selbständigkeit in der Anfangsphase: Für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit sowie für die darauffolgenden 3 Kalenderjahre besteht die Möglichkeit, nur halbe Regelbeiträge zu zahlen.
- Selbständige mit geringfügigem Einkommen von max. 556 € im Monat – keine Beitragszahlung!

### Befreiungsmöglichkeiten von der Pflichtversicherung

- Handwerksmeister nach Zahlung von 216 Pflichtbeiträgen (18 Jahre)
- Selbständige mit nur einem Auftraggeber: Existenzgründerbefreiung für einen Zeitraum von 36 Monaten nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Lehrer und Erzieher, Personen in der Kranken-, Wochen- und Säuglings- oder Kinderpflege oder Selbständige mit nur einem Auftraggeber, bei Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers oder 2 Minijobbern, deren Entgelt insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze von 538 € im Monat übersteigt.

### Freiwillige Beitragszahlung nach Beendigung der Versicherungspflicht

- Aufrechterhaltung der Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrente mit freiwilligen Beiträgen
  - Nur möglich für „ältere“ Selbständige/Versicherte, die:
    - vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von 5 Beitragsjahren erfüllt haben und jeden Monat ab dem 1. Januar 1984 mit Beiträgen oder einer »anwartschaftserhaltenden Zeit« belegt haben.



- Höhe der freiwilligen Beiträge im Jahr 2025
  - Mindestbeitrag: 103,42 € monatlich – Höchstbeitrag: 1.497,30 € monatlich
- Freiwillige Beiträge und Rentensteigerung  
 Aus der Zahlung von Mindestbeiträgen in Höhe von 1.241,04 in 2025 ergibt sich derzeit eine monatliche Altersrente von lediglich rd. 5,20 €. Das bedeutet, erst nach einer Rentenbezugsphase von ca. 20 Jahren übersteigen die ausgezahlten Renten die Beitragssumme von 1.241 €.
- Bitte beachten:
  - Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrente können nur in Ausnahmefällen mit freiwilligen Beiträgen aufrechterhalten werden.
  - Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenrenten bleiben ohne Beitragszahlung erhalten.
  - Eine Erwerbsminderungsrente wird nur gezahlt, wenn keine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden ist, die noch zu 6 Stunden ausgeübt werden kann.
  - Die volle nachgelagerte Besteuerung der Rentenleistung und das künftig zu erwartende verschlechterte Beitrags-/Leistungsverhältnis in der GRV stellen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zumindest in Frage. Eine private Absicherung ist im Allgemeinen individueller und dadurch sinnvoller.

### Versicherungspflicht auf Antrag

Ein Antrag auf Versicherungspflicht kann nur in den ersten 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gestellt werden. Achtung: Ein späterer Verzicht auf eine ausgesprochene Antragspflichtversicherung ist nicht möglich! Nur bei Gesundheitsverhältnissen, die eine private Berufsunfähigkeitsabsicherung nicht zulassen, kann es u. U. für einen Selbständigen sinnvoll sein, der Pflichtversicherung in der GRV auf Antrag beizutreten.

Die Wahlfreiheit für neue Selbständige sich bei der geplanten Vorsorgepflicht gegen die gesetzliche Rentenversicherung hin zu einer privaten Altersvorsorge zu entscheiden, birgt hohe Akquisechancen für Vermittler und Makler. Fachkundige Beratung ist unabdingbar. Somit entsteht ein weiterer Beratungsansatz, über den Vermittlerinnen und Vermittler die interessante Zielgruppe der Selbständigen ansprechen und betreuen können.